

14. September 2021

## Vorschlag für neue EU-Verordnung über die allg. Produktsicherheit

### Hintergrund

- Die EU-Kommission hat Ende Juni 2021 einen [Vorschlag](#) zur Überarbeitung der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit vorgelegt, mit dem die Umwandlung der Richtlinie in eine Verordnung einhergeht.
- Da die bestehende Richtlinie bereits aus dem Jahr 2011 datiert, sei laut Kommission eine Anpassung an die Herausforderungen notwendig, die sich aus neuen Technologien und dem Onlinehandel ergeben. Die Initiative soll auch eine zukünftig garantierte Sicherheit von Non-Food-Erzeugnissen sowie eine wirksamere Umsetzung der Vorschriften und eine effizientere Marktüberwachung gewährleisten.
- Das EU-Parlament hatte dazu zuvor einen [Initiativbericht vorgelegt](#), um seine Forderungen zur Revision der Richtlinie zu bündeln. Als HDE hatten wir uns im Rahmen verschiedener Konsultationen und Stakeholderbefragungen in die Diskussion eingebracht.

### Aktuelle Lage

- Der Vorschlag wurde im Sommer 2021 an Ministerrat und EU-Parlament übermittelt, die sich gemeinsam auf einen Text einigen müssen, um das Gesetzgebungsverfahren abzuschließen.
- Die inhaltliche Arbeit wird im Herbst 2021 Fahrt aufnehmen. Mit einer Positionierung der beiden Institutionen und damit der Grundlage für Trilogverhandlungen ist aber nicht vor Anfang 2022 zu rechnen.
- Als Verordnung würden die Vorschriften 6 Monate nach Inkrafttreten direkt in den Mitgliedstaaten anwendbar und müssen nicht national umgesetzt werden.
- Der HDE hat am 14. September 2021 eine [ausführliche Stellungnahme zu dem Vorschlag](#) veröffentlicht.

### Position

- Die zusätzlichen Informationspflichten für jedes Angebot im Fernabsatz nach Art. 18 des Verordnungsentwurfs lehnen wir ausdrücklich ab. Die Regelungen würden dazu führen, dass der Aufwand im Onlinehandel vervielfacht würde. Insbesondere für kleine und mittelständische Einzelhändler, die zur Existenzsicherung ein zweites Standbein neben dem stationären Ladengeschäft aufbauen müssen, wären die neuen Regelungen des Art. 18 ein starkes Hemmnis beim Aufbau eines Online-Vertriebskanals.
- Jüngste Innovationen und Entwicklungen im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz, IT-/Cybersicherheit und (externer) Software betreffen in der Regel den harmonisierten Produktbereich (z.B. Niederspannungsrichtlinie oder Funkanlagenrichtlinie) und sollten daher dort und nicht in der PSVO adressiert werden. Außerdem muss unserer Meinung nach für Produkte der Zeitpunkt des Inverkehrbringens ausschlaggebend bleiben.
- Die Herstellerkennzeichnung sollte gleichrangig auf dem Produkt oder auf der Verpackung oder einem Begleitdokument erfolgen können.
- Die Bedienungsanleitung und die Sicherheitsinformationen sollten vom Hersteller oder Importeur wahlweise in Papierform oder digital zur Verfügung gestellt werden können.
- Die für Händler vorgesehene Pflicht zu überprüfen, ob der Hersteller bzw. der Importeur die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen beigefügt haben, sollte gestrichen werden. Der Hersteller und der Importeur haben selbst zu entscheiden, ob diese Dokumente dem jeweiligen Produkt beigefügt werden müssen. Eine inhaltliche Kontrolle dieser Entscheidung des Herstellers oder des Importeurs durch den Händler widerspricht dem Grundsatz der abgestuften Verantwortung in der Lieferkette, die dem Beschluss 768/2008 zugrunde liegt.
- Die Bestimmung zur Einrichtung von Rückverfolgbarkeitssystemen ist für die betroffenen Wirtschaftsakteure mit großer Unsicherheit verbunden, da sie nicht rechtssicher wissen wann und für welche Produkte sie mit einem solchen System rechnen müssen. Andererseits lässt Art. 17 Abs. 2 auf einen erheblichen zusätzlichen administrativen Aufwand schließen, ohne dass abschließend klar ist, welche Pflichten genau auf welchen Wirtschaftsakteur entfallen.
- Konkreten Löschfristen für Online-Marktplätze stehen wir kritisch gegenüber, da sie KMU-Plattformen schnell überfordern können und aufgrund des stark divergierenden Risikos der sehr unterschiedlichen Arten von nicht-konformen Produkten nicht in jedem Fall angemessen sind. Wir empfehlen daher, bei der Formulierung "unverzüglich" zu bleiben.
- Eine Pflicht zur individuellen Benachrichtigung betroffener Kunden bei Rückrufen durch den Händler halten wir für unverhältnismäßig, da die allgemeine Information unserer Meinung nach ausreichend ist und die Datenerhebung für individuelle Benachrichtigungen die Geschäftsabläufe erheblich beeinträchtigen würde.